



## Betreuungsvertrag

Zwischen der INDEPENDENT LIVING Stiftung – Bildungseinrichtungen in Schöneiche, Kita „Am Storchenturm“ Dorfstraße 40, 15566 Schöneiche, vertreten durch die Leiter\*In der Kindertageseinrichtung

und den Eltern/Personensorgeberechtigten

Herr \_\_\_\_\_

Frau \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

wird folgender Vertrag geschlossen:

### 1. Aufnahme des Kindes

1.1 In die **Kindertageseinrichtung KiTA „Am Storchenturm“** der INDEPENDENT LIVING Stiftung-Bildungseinrichtungen in Schöneiche wird das Kind

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_

mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ zur Betreuung aufgenommen.

Die Registrierung erfolgt unter der Kundennummer: \_\_\_\_\_

Bitte geben Sie bei Rückfragen bzw. Änderungen diese Nummer an.

1.2 Ich/Wir erkläre/n uns damit einverstanden, dass die Kindertagesstätte das Kind wegen der ärztlichen und zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchung gemäß § 11 (1) KitaG anmeldet.

1.3 Wenn von Seiten der Gemeinde Schöneiche und des Landes Brandenburg Zugangskriterien für die Betreuung von Kindern bestehen, ist durch die Eltern/Personensorgeberechtigten der Nachweis der Erfüllung der Zugangskriterien zu erbringen (§ 1 (2) KitaG).



### 2. Betreuung in der Kindertageseinrichtung

- 2.1 Für die Förderung des Kindes in der Kindertageseinrichtung gelten die gesetzlichen Regelungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) (SGB VIII), Bundessozialhilfegesetzes (BSHG), des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) und die dazu erlassenen Verordnungen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, sowie die Kitagebührensatzung (KitaGS)<sup>1</sup> der Gemeinde Schöneiche bei Berlin.
- 2.2 Die jeweils geltende Hausordnung und die pädagogische Konzeption der Kindertageseinrichtung sind Bestandteil dieses Betreuungsvertrages. Sie werden bei Bedarf ausgehändigt.
- 2.3 Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Annahme der Kinder durch die Erzieherin und endet mit der Übergabe in die Obhut an abholberechtigte Personen. Bei Kindern, die ohne Begleitung die Einrichtung aufsuchen bzw. verlassen, beginnt die Aufsichtspflicht beim Anmelden und endet durch Abmelden bei der Erzieherin.
- 2.4 Abholberechtigte Personen die nicht Eltern bzw. Sorgeberechtigte sind, sind der Kindertagesstätte schriftlich mitzuteilen.
- 2.4 Während des Besuches der Kindertageseinrichtung und auf dem Weg zu und von der Einrichtung, besteht für Kinder gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Wegeunfälle sind der Kindertageseinrichtung wegen Inanspruchnahme der Versicherung umgehend zu melden.
- 2.5 Die Eltern/Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen der persönlichen Verhältnisse der Leiterin der Einrichtung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dazu zählen unter anderem Änderungen der Anschriften, private und geschäftliche Telefonnummern, die Ab- und Anmeldung von Geschwisterkindern in anderen Einrichtungen, des Familienstandes, Änderung der Einkommenssituation sowie Änderungen bezüglich der von der Stadt festgelegten Zugangskriterien.

### 3. Elternbeitrag

- 3.1 Für die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung wird ein Teilkostenbeitrag (Elternbeitrag) erhoben, dessen generelle Festsetzung nach dem gültigen Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg und der gültigen KitaGS der Gemeinde Schöneiche erfolgt. Zur Ermittlung des individuellen Elternbeitrages findet das Formular „Ermittlung des Elternbeitrages“ Anwendung, welches Bestandteil dieses Vertrages ist. Für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf im Sinne der Eingliederungshilfe nach BSHG in Integrierteinrichtungen ist der entsprechende Bewilligungsbescheid vorzulegen.
- 3.2 Der Elternbeitrag ist jeweils am 03. eines jeden Monats unter Angabe der Kundennummer fällig.
- 3.3 Bei Mahnungen werden nach § 286 BGB Mahngebühren erhoben.

### 4. Öffnung der Kindertageseinrichtung

- 4.1 Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte hängen in der Einrichtung aus.
- 4.2 Die Kindertageseinrichtung kann in Abstimmung mit dem Elternbeirat Schließzeiten festlegen. Sie werden den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.
- 4.3 Kann die Betreuung des Kindes in den Schließzeiten durch die Familie nicht gewährleistet werden, stellt der Träger einen Platz in einer anderen Tagesstätte zur Verfügung.

---

<sup>1</sup> Satzung über die Erhebung von Kitabeiträgen als Gebühren für die Inanspruchnahme eines Platzes mit Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Schöneiche bei Berlin



## 5. Betreuungsumfang

- 5.1 Die Eltern/Personensorgeberechtigten vereinbaren mit dem Träger der Einrichtung den Betreuungsumfang.

## 6. Erkrankungen und Fehlzeiten der Kinder

- 6.1 Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit nach § 45 Bundesseuchengesetz (wie z. B. Diphtherie, Keuchhusten, Mumps, Röteln, etc.) in der Familie/Wohngemeinschaft des Kindes, sind in der Kindertageseinrichtung unverzüglich an die Leiter\*In zu melden. Nach einer derartigen Erkrankung, dürfen die Kinder die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
- 6.2 Ferner ist die Kindertageseinrichtung sofort davon in Kenntnis zu setzen, wenn ein Kind aus anderen Gründen die Einrichtung nicht besuchen kann.

## 7. Kündigung/Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 7.1 Die Eltern/Personensorgeberechtigten können den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen. Die Kündigung ist jeweils bis zum 1. des Monats, in dem das Kind die Einrichtung letztmalig besucht, gegenüber der Leiter\*In der Kindertageseinrichtung schriftlich zu erklären. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf das Eingangsdatum der Kündigung an.
- 7.2 Die Vereinbarung kann vom Träger aus einem wichtigen Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Eltern/Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind oder die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

Die Vereinbarung kann vom Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Eingangsdatum der Kündigung entscheidend.

- 7.3 Endet der Betreuungsvertrag, weil der Rechtsanspruch des Kindes auf Tagesbetreuung gemäß § 1 (2) KitaG des Landes Brandenburg nicht oder nicht mehr besteht, bedarf es einer fristgerechten, schriftlichen Kündigung seitens der Eltern. Die Eltern/Personensorgeberechtigten verpflichten sich, die Einrichtungsleitung unverzüglich über jede neue Entscheidung zum Rechtsanspruch zu informieren.

## 8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten nicht.
- 8.2 Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, rechtsunwirksame Bestimmungen durch rechtswirksame Bestimmungen gleicher Zielsetzung zu ersetzen.

Schöneiche,